

„Gesundheit geht vor!“

Hygieneplan

der Werner-von-Siemens-Schule Gransee ab 17.08.2022

Vorbemerkung

Für die Wiederaufnahme des Regelschulbetriebes sind die dreimalige Selbsttestung auf SARS-CoV -2 in der ersten Schulwoche als Schutzwoche, das regelmäßige Lüften der Räume und das Einhalten der Hygieneregeln (u.a. mehrmaliges tägliches Händewaschen, Husten- und Niesetikette beachten, Berühren von Nase, Auge und Mund vermeiden) wichtig. Aufgrund der Flurgrößen, der Größen der Unterrichts- bzw. Verwaltungs- und Nebenräume und der Klassenschülerzahlen sollen nachfolgende Regeln umgesetzt werden:

1. Das Betreten des Schulgebäudes und die Teilnahme am Präsenzunterricht ist in der ersten Schulwoche nur mit einem gültigen, tagesaktuellen negativen Testnachweis auf SARS-CoV-2 bzw. mit einem gültigen Genesenen- oder Impfnachweis möglich. Der Testnachweis wird in der ersten Schulwoche am Montag, Mittwoch und Freitag vor dem Beginn des Unterrichts kontrolliert. Nur in Ausnahmefällen kann bei Vorlage der Selbsttestgenehmigung der Schülerinnen und Schüler durch die Eltern, eine Selbsttestung unter Aufsicht in der Schule erfolgen.
2. Wenn SuS oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderes tagesaktuelles negatives Testergebnis oder einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.
3. Bei COVID-2 typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: Dazu gehören: trockener Husten, Fieber ($\geq 38,5$ °C), Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a. Beschäftigte der Schule weisen eine Erkrankung durch ein ärztliches Attest nach. Bei Schülerinnen und Schülern sind die Eltern wie bisher verpflichtet, das Fernbleiben Ihres Kindes in der Schule zu melden.
4. Da auch Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören grundsätzlich der Schulpflicht unterliegen, muss im Einzelfall durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzten geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten dann ein Angebot für das Lernen zu Hause oder an einem anderen geschützten Ort. Die Zugehörigkeit eines Haushaltsangehörigen zu einer medizinischen Risikogruppe stellt grundsätzlich keine Begründung dafür dar, dass Schüler/innen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen oder die allgemeine Schülerbeförderung nutzen können.

5. Im Schulgebäude und im Unterricht muss **keine** medizinische Maske getragen werden.
6. Abstandsregeln gelten nicht mehr.
7. Der Unterricht findet im Klassenverband bzw. in Kursen entsprechend der Stundentafel statt.
8. Die Lehrkräfte achten auf ein mehrmaliges Stoßlüften in den Unterrichtsräumen im Laufe des Unterrichtstages. Das Lüften erfolgt nach jeder Unterrichtsstunde bzw. alle 20 min, wenn es unterrichtsorganisatorisch möglich ist (Stoßlüften mit einer Dauer von mindestens 3 min). Aus Sicherheitsgründen sind dabei die großen Fensterflügel im Altbau nicht zu öffnen. Ein Dauerlüften in den Räumen ist nicht zulässig.
9. Das Betreten des Sekretariats, des Lehrerzimmers und der Schulleitungsräume bzw. des Raumes der Sozialarbeiterin ist nach wie vor nur nach Aufforderung möglich.
10. In allen Unterrichtsräumen, die über ein Waschbecken verfügen, werden Waschseife und Einmalhandtücher bereitgestellt.
11. Die Benutzung der interaktiven Whiteboard-Tafeln durch Schüler erfolgt nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft. Nach der Nutzung sind die Tafel und eventuell die Stifte zu reinigen.
12. In den Werkstätten, in den PC- Räumen und in der Schulküche werden den Kursteilnehmern eigene Plätze und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Hygieneregeln sind dabei einzuhalten. Die genutzten Arbeitsmittel sind zu reinigen.
13. Experimente im naturwissenschaftlichen Unterricht sind zulässig. Dabei sind die Hygieneregeln zu beachten. Geräte und Materialien sind nach deren Nutzung zu desinfizieren. Alternativ wird das Tragen von Einmalhandschuhen empfohlen.
14. Der Sportunterricht findet unter Beachtung des Infektionsschutzes statt. Dabei ist das Hygienekonzept des Sportstättenbetreibers zu beachten.
15. Vor dem Betreten des Essensraums sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen.
16. Die Kommunikation mit den Eltern erfolgt telefonisch, über E-Mail-Verkehr oder per Video. Beratungsgespräche sind unter Einhaltung der Hygieneregeln generell in der Schule möglich.
17. Gremienversammlungen können unter Einhaltung der Hygieneregeln stattfinden.
18. Entsprechende Hinweise zu Hygieneregeln werden im Schulhaus und an den Eingängen platziert.
19. Über diesen Hygieneplan der Schule werden alle Schülerinnen und Schüler, alle Eltern, alle Lehrkräfte sowie das technische und das zusätzliche pädagogische Personal aktenkundig belehrt.
20. Dieser Plan wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.